



Geschäftsordnung für den Beirat Bürgerhaushalt Münster¹

(Stand 23.12.2011)

Präambel

Der „Bürgerhaushalt Münster“ wurde durch engagierte Bürgerinnen und Bürger in einer Arbeitsgruppe (Kernarbeitsgruppe) im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements im Jahr 2010 entwickelt. Als Ergebnis hat die Arbeitsgruppe das Konzept² „Bürgerhaushalt Münster“ vorgelegt. Dieses wurde vom Rat in seiner Sitzung am 06.04.2011 – nahezu unverändert -beschlossen.

Um diese kompetente, die Sichtweise der Münsteraner Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner vertretene bürgerschaftliche Mitwirkung in der Kernarbeitsgruppe auch bei der Einführung und Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts in Münster nutzen zu können, hat der Rat die Einrichtung eines „Beirats Bürgerhaushalt“ beschlossen.

Der Beirat versteht sich als offenes Gremium für alle Bürgerinnen und Bürger mit einem gewollt niederschweligen Zugang. Der Beirat begrüßt kontinuierliches, aber auch zeitlich begrenztes und/oder inhaltlich fokussiertes Engagement von Bürgerinnen und Bürgern. Es wird eine offene und wertschätzende Dialogkultur gepflegt.

§ 1 Zweck

- (1) Der Beirat kann bei Bedarf Änderungs-und Ergänzungsvorschläge zum Verfahren Bürgerhaushalt erarbeiten und so Einfluss nehmen auf den politischen Willensbildungs-und Entscheidungsprozess.
- (2) Der Beirat unterstützt Rat und Verwaltung bei der Weiterentwicklung, der Bewertung, der Evaluation und der Öffentlichkeitsarbeit des Instruments Bürgerhaushalt.
- (3) Die im Beirat vertretenen Bürgerinnen und Bürger bringen die „Bürgersicht“ in das Verfahren ein und sind durch ihr ehrenamtliches Engagement wichtige Multiplikatoren für die Idee des Bürgerhaushalts.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus interessierten Bürger/innen, interessierten Vertreter/innen der politischen Parteien in Münster, Vertretern von Verbänden und Interessengruppen sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung.
- (2) Geborene Mitglieder des Beirats sind die Mitglieder der bis 04/2011 tätigen Kernarbeitsgruppe.
- (3) Die Mitarbeiter/innen der Verwaltung haben als beratende Mitglieder kein Stimmrecht.
- (4) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, informiert das Mitglied im Vorfeld der Sitzung die Geschäftsführung.

¹ Der Rat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2011 zum Verfahren Bürgerhaushalt die Bildung eines Beirats beschlossen (V/0029/2011/1. Erg.)² Dargestellt in der Ratsvorlage V/0029/2011/1. Erg und im Statusbericht: Bürgerhaushalt Münster von August 2011 (Anlage zur Ratsvorlage V/0531/2011).

§ 3 Sprecher

Der Beirat benennt 2 seiner Mitglieder als Sprecher. Wenn möglich sollen die beiden Sprecherfunktionen geschlechterparitätisch besetzt werden. Nicht alle Sprecher dürfen zugleich Vertreter einer der im Rat vertretenen politischen Parteien sein.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirats wird von der Verwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Beirats mindestens 1 Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein und erstellt und versendet zeitnah das Protokoll der Sitzung an alle Mitglieder.
- (3) Die Geschäftsführung moderiert die Sitzungen.
- (4) Die Geschäftsführung ist als Bindeglied des Beirats zu Rat und Verwaltung verpflichtet:
 - den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des Beirats zu informieren und
 - den Transport der Beschlüsse / Empfehlungen des Beirats in die Verwaltung bzw. in den politischen Willensbildungsprozess einzubringen.

§ 5 Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat tagt in der Regel 5 Mal im Jahr.
- (2) Entscheidungen im Beirat sollen einvernehmlich getroffen werden. Gelingt dies nicht, werden die Beschlüsse des Beirats mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag / Anliegen als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Sitzung des Rates in Kraft, in die der Entwurf der Geschäftsordnung eingebracht worden ist.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn der Beirat dies beschließt und der Rat diesen Beschluss zur Kenntnis genommen hat, spätestens mit Ablauf des Jahres 2013.